

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An das  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat R A 3

Nur per E-Mail an:  
[RA3@bmjv.bund.de](mailto:RA3@bmjv.bund.de)

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und  
Übersetzer e. V. zum  
Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der  
Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (7. VwGOÄndG)**  
Stand 03.02.2026

**Elvira Iannone**  
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5  
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

[www.bdue.de](http://www.bdue.de)  
[iannone@bdue.de](mailto:iannone@bdue.de)

Datum / Date

06.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedanken wir uns für die Einladung zur Verbändeanhörung und nehmen zum  
„Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung  
und anderer Gesetze (7. VwGOÄndG)“ Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit mehr als  
6.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er  
repräsentiert damit etwa 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer,  
Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich  
Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und  
Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen  
und diese nachgewiesen haben.

Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt. Ungefähr zwei Drittel aller  
im BDÜ organisierten Dolmetscher sind – hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich  
– im Gesundheits- und im Gemeinwesen tätig, darunter auch in Ämtern und Behörden aller  
föderalen Ebenen.

**Ziel der Novellierung** im genannten Gesetzgebungsvorhaben ist es, verwaltungsgerichtliche  
Verfahren zu effektivieren. Personelle Ressourcen an den Gerichten sollen flexibler als  
bisher eingesetzt werden können. Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollen  
entlastet werden, damit Verfahren beschleunigt werden können. Das Vorhaben soll auch  
einen weiteren Beitrag zur Planungsbeschleunigung bei Infrastrukturprojekten leisten und  
positive Effekte für asylgerichtliche Verfahren erreichen. Die geplante Reform des Rechts  
der Vollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gegenüber Behörden soll  
einen Beitrag zur Steigerung der Wehrhaftigkeit des Rechtsstaates und zur Stärkung der  
Resilienz der Justiz leisten. Darüber hinaus soll in der FGO die Beiladung in  
Massenverfahren vereinfacht werden (§ 60a Satz 1 FGO-E). Es soll außerdem eine

Klagerücknahmefiktion für den Fall des Nichtbetreibens des Verfahrens geregelt werden (§ 72 Absatz 1b FGO-E). Der Streitwert, bis zu dem ein Verfahren nach billigem Ermessen durchgeführt werden kann, wird erhöht (§ 94a Satz 1 FGO-E). Im SGG wird zur Entlastung der Gerichte die Möglichkeit geschaffen, bei Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung die Fortführung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses auf eine Missbrauchsgebühr abhängig zu machen (§ 192 Absatz 2 SGG-E). Die Paragraphen der VwGO und der FGO erhalten amtliche Überschriften und es wird der VwGO und der FGO eine amtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Im Übrigen wird insbesondere die VwGO umfassend rechtsbereinigt.

**In unserer Stellungnahme** beziehen wir uns ausschließlich auf die Aspekte, die direkt die Berufsausübung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern betreffen, also auf mehrsprachige Kommunikation und damit verbundene Möglichkeiten, Gerichte massiv zu entlasten, die Institutionen zu schützen und für die Beauftragung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern attraktiver zu werden. Denn Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer werden in praktisch allen Kommunikationssituationen, in denen auch Deutschersprachige in allen Bereichen ihres Lebens mit dem Staat (oder der Staat mit ihnen) in Kontakt kommen, beauftragt: Natürlich in der Justiz, angefangen bei der ersten Zeugenaussage über Telekommunikationsüberwachung bis zur Entlassung aus der JVA; von der Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses über Vaterschaftsanerkennungen bis zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers und bei Erbstreitigkeiten; von der Anmeldung in der Kita bis zu Lern-/Entwicklungsgesprächen; bei der Vorsorgeuntersuchung, über Notaufnahmen und Klinische Studien bis zum BG-Gutachten nach Arbeitsunfällen; bei Kindeswohlgefährdung, Gefährderansprachen und in Schutzhäusern; beim Hauskauf und in der Winternothilfe; bei Menschenhandel und Schwarzarbeit; in der Pandemie, nach Naturkatastrophen oder anderen Großschadensereignissen. Und natürlich auch bei der Ausländerbehörde, in Visa- wie Abschiebeverfahren und bei der Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsqualifikationen. Auch wenn die meisten dieser Kommunikationssituationen auf den ersten Blick nicht direkt oder zwangsläufig mit Verwaltungsgerichten zu tun haben, so sind sie doch diesen vorgelagert. Eine Entlastung der Gerichte und Verwaltungsvereinfachung muss also alle Ebenen der Verwaltungsverfahren einbeziehen. Konkret gehen wir auf die folgenden Aspekte ein:

- 1. Abschaffung von § 14 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz**
- 2. Sicherstellung der Qualifikation der beauftragten Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer**
- 3. Einbeziehung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern in den elektronischen Rechtsverkehr**
- 4. Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Kommunikation über Videokonferenzplattformen**
- 5. Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer als zu verpflichtende Personengruppe**

Im Übrigen begrüßen wir die Rechtsbereinigung und die Einführung amtlicher Überschriften und Inhaltsübersichten ausdrücklich, da diese uns als Nicht-Juristinnen die Orientierung und den Überblick über die geltenden Inhalte von Gesetzen erleichtert.

### **1. Abschaffung von § 14 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz**

Im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) sind die Honorare und Erstattungen von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern geregelt, wenn sie von Gerichten beauftragt werden. Alle Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern verweisen direkt oder über das Bundesgesetz auf das JVEG, sodass bundesweit einheitlich für Ämter, Behörden und Gerichte (nicht jedoch die Polizeien) dieselben Sätze gelten. Der Geist, der 2003 dem zur Einführung des JVEG ausgearbeiteten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG) zugrunde lag, stellte „eine Vergütung, deren Höhe sich an den auf dem freien Markt gezahlten Preisen orientiert“ (BT-Drs. 15/1971, S. 139) in den Mittelpunkt der Reform.

Allerdings beinhaltet das JVEG mit § 14 auch die Möglichkeit, Rahmenvereinbarungen zu schließen, „deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.“ Nach § 14 JVEG behält sich der Staat also vor, Rabattierungen vorzunehmen, ohne dass diese jedoch an irgendeine Bedingung (wie Auftragsvolumen) geknüpft sind. Auch ein Korridor oder eine Untergrenze sind nicht definiert. In Gegenüberstellung hierzu verweisen wir auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Bei Gerichten waren bis einschließlich 2020 Rahmenvereinbarungen mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern nicht in der Fläche üblich. Im Zuge der Vergütungsanpassungen zu 2021 sind in einigen Bundesländern systematisch, insbesondere von Amtsgerichten, Rahmenvereinbarungen zum bis einschließlich 2020 geltenden Vergütungssatz geschlossen worden. Diese Gerichte haben sich also bereits der vorletzten Vergütungserhöhung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern (insbesondere, aber nicht nur, von Dolmetscherinnen und Dolmetschern) entzogen. Vielfach erlebten unsere Mitglieder, dass diejenigen, die keine bedingungslose Rahmenvereinbarung geschlossen haben, nicht mehr beauftragt wurden und werden; selbst dann nicht, wenn für diese Sprache keine anderen qualifizierten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zur Verfügung stehen. Beauftragt werden dann beliebige mehr oder weniger zweisprachigen Personen, die ad hoc beeidigt werden – oder der Termin wird verschoben. Die Auswirkungen auf den Gerichtsbetrieb bei überlasteten Geschäftsstellen hat, auf Verfahrensdauer und Fristen oder auch auf das Ansehen von Justiz und Rechtsstaat bei den Betroffenen und in der Gesellschaft sind offensichtlich. Das Menschenrecht auf ein faires Verfahren und der Zugang zur Justiz und zum Recht dürfen nicht von der jeweiligen, jährlich variierenden Kassenlage oder dem Gutdünken einzelner Staatsdienerinnen und Staatsdiener abhängen.

Das JVEG kommt auch bei jeder Beauftragung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern durch alle Ämter und Behörden in Deutschland zur Anwendung: Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Ausländerbehörden bis hin zu Sozial- und Jugendämtern bzw. Allgemeinen Sozialen Diensten, um nur einige zu nennen. Damit geht es um unterschiedlichste gesellschaftliche

Funktionen wie Vaterschaftsanerkennung, Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme, UmF), den Anspruch auf Leistungen bzw. das Nachkommen von Pflichten aller Art bis hin zu existenziellen Fragen wie Arbeit und Aufenthalt in Deutschland. Die Sprachmittlungsleistung wird in diesen Settings praktisch nie nach § 8 JVEG vergütet, fast ausschließlich werden Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG vorgegeben – die (weit) unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegen. Qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer trifft man in diesen Settings selten an, wenn der Preis wichtiger ist als nachgewiesene Kompetenz und verantwortungsbewusstes Rollenverständnis. Dies hat auch mit den Vorgaben im Vergaberecht zu tun, also der Gewichtung von Preis und Qualität, hier: Qualifikation. Aus unserer Mitgliedschaft und unserem Netzwerk wissen wir, dass je nach Kommune oder Behörde Vergütungssätze für Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Bereich von 25 bis 45 Euro pro Stunde (ohne Fahrtkostenersatz, ohne Fahrtzeitvergütung, ohne Ausfallentschädigung o. ä.) häufig vorkommen; bei Beauftragung eines sog. Dolmetschbüros (Agentur), die meist an Nichtangestellte untervergeben, liegt die Vergütung auch bei unter 20 Euro pro Stunde (vgl. Hanft-Robert, S., Mösko, M. Community interpreting in Germany: results of a nationwide cross-sectional study among interpreters. BMC Public Health 24, 1570 (2024). <https://doi.org/10.1186/s12889-024-18988-8>). Exemplarisch sei hier eine solche kürzlich publik gewordene Beauftragung genannt, bei der die Vergütung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei 0,65 Cent pro Minute liegt – bei bestehendem Tarifreuegesetz nach Landesrecht (Details s. <https://bdue.de/aktuell/news-detail/inakzeptable-dolmetschhonorare-bei-oeffentlicher-ausschreibung-in-nrw>).

Dass bei diesen Honoraren keine qualifizierte Übersetzung bzw. Verdolmetschung erfolgen kann, bedarf keiner weiteren Erläuterung, lediglich des Verweises auf unsere Beispielkalkulation in Anhang 1.

Alle demokratischen Parteien wollen zurecht prekäre Arbeit bekämpfen und die Wirtschaft fördern. Darüber hinaus braucht ein funktionierendes Gemeinwesen natürlich Einnahmen aus Steuern und Sozialabgaben. Gleichzeitig ist für freiberuflich tätige bzw. solo-selbstständige Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer im Gemeinwesen der Staat selbst jedoch meist einer der schlechtesten Auftraggeber.

Zu weiteren Implikationen wie im Zusammenhang mit der Anwerbung ausländischer Arbeits- und Fachkräfte, die an dieser Stelle zu weit führen würden, die jedoch für das Verständnis von Hintergrund und Auswirkungen erforderlich sind, verweisen wir auf unser Positionspapier „Zum „Honorardumping“ durch § 14 JVEG und dessen Folgen: Sparen an der falschen Stelle“, 2022, das wir als Anhang 2 anfügen.

#### **Forderung des BDÜ:**

§ 14 JVEG ist ersatzlos zu streichen.

## **2. Sicherstellung der Qualifikation der beauftragten Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer**

Die Berufsbezeichnungen Dolmetscherin bzw. Dolmetscher wie auch Übersetzerin bzw. Übersetzer sind nicht geschützt, insofern kann keine Qualifikation als Mindeststandard vorausgesetzt werden. Lediglich eine allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) bzw. eine allgemeine Beeidigung/Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern nach Landesrecht erfordert den expliziten Nachweis von Qualifikationsanforderungen, die nach Jahrzehnten der Klagen über schlechte Verdolmetschungen und Übersetzungen bei Gericht ab 2018 vom Bundestag beschlossen wurden.

Gleichzeitig kennen wir die zum großen Teil erschütternde Beauftragungspraxis insbesondere von Ämtern auf kommunaler und Landesebene, in der der Aspekt der Qualifikation der beauftragten Dolmetscherinnen und Dolmetscher keinerlei Rolle spielt; oder mit Blick auf die Honorar- bzw. Preisgestaltung sogar explizit nicht gewollt sein kann (s. 1. Abschaffung von § 14 JVEG). Ohne die Definition von Anforderungen – oder noch schlimmer: ohne Ansprüche – an Qualifikation bleiben Verfahren ineffizient und nicht rechtssicher, Konflikte entstehen und Situationen eskalieren, Steuermittel werden verschwendet – bei Ämtern und Behörden und nach gelagert auch bei den Verwaltungsgerichten.

### **Forderung des BDÜ:**

Wenn aus Gründen der Deregulierung schon keine weiteren Berufsbezeichnungen geschützt bzw. Zugangsbeschränkungen eingeführt werden können, so müssen die durch Gerichte, Ämter und Behörden sowie durch von diesen unterbeauftragte (gemeinnützige) Unternehmen, Vereine und Verbände beauftragten Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein nach GDolmG beeidigt bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer allgemein nach Landesrecht beeidigt/ermächtigt sein.

## **3. Einbeziehung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern in den elektronischen Rechtsverkehr**

Laut BMJV-Website soll „der elektronische Rechtsverkehr die Mitarbeitenden in der Justiz [entlasten], da durch die digitale Übermittlung von Dokumenten eine schnellere und effizientere Abwicklung von Verfahren stattfinden kann und die Bearbeitungszeiten erheblich reduziert werden“. Über alle Institutionen und Instanzen hinweg soll medienbruchfrei kommuniziert werden können.

Allerdings ist eine wesentliche Gruppe professioneller Anwenderinnen und Anwender bislang vom regulären Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) ausgeschlossen: ermächtigte bzw. beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind bislang nicht, wie andere Berufsgruppen, verpflichtend im ERV eingebunden und nicht für alle professionellen Anwender sichtbar. Wären sie wiederum vollständig eingebunden, würde auch ihnen eine effiziente Auftrags- bzw.

Projektverwaltung möglich, was sie in ihrer Arbeit als Selbstständige von umständlichem Vorgehen entlasten würde.

Für die sichere Kommunikation mit beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern und beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurde das zum 01.01.2022 für die Bürger und Organisationen eröffnete elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) ausgebaut: Seit dem 01.01.2023 können sich auch Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach bestimmten Kriterien authentifizieren, die Berufsträgerschaft eintragen lassen und am ERV als Verfahrensbeteiligte teilnehmen. Dieses sog. „Dolmetscher-eBO“ ist jedoch eine mangelhafte und umständliche Notkonstruktion. Noch immer werden ermächtigte bzw. beeidigte Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nur selten digital von Gerichten beauftragt. Vielmehr werden Informationen auf Papier an sie übermittelt, selbst dann, wenn sie bereits über ein Dolmetscher-eBO verfügen und darauf hingewiesen haben. Sie werden – im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen mit besonderem elektronischem Postfach – nur bedingt von den anderen Anwendern gesehen.

Bei Ämtern und Behörden ist keinerlei digitale Kommunikation mit Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern vorgesehen. Personenbezogene Daten werden, ohne mit der Wimper zu zucken, unverschlüsselt per E-Mail oder ausländischem Messenger versandt. Dies ist auch darin begründet, dass ein Teil der Kommunikationslast auf die Personen abgewälzt wird, die (noch) nicht (ausreichend) des Deutschen mächtig sind.

#### **Forderung des BDÜ:**

Um einen Medienbruch bei digitaler Aktenführung zu vermeiden, müssen in logischer Folge auch ermächtigte bzw. beeidigte Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher von Ämtern, Behörden und Gerichten konsequent in die digitale Kommunikation (ERV) einbezogen werden – für die Kommunikation von Ladungen, zur Übermittlung von Unterlagen zur Übersetzung bzw. zur Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz sowie bestätigter Übersetzungen oder zur Rechnungslegung.

#### **4. Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Kommunikation über Videokonferenzplattformen**

Mündliche Verhandlungen oder vorgelagerte Behördentermine per Bild- und Tonübertragung, sog. Videoverhandlungen, sollen Verfahren beschleunigen. Unter Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sind dabei jedoch bestimmte Bedingungen, die sich auf praktische Erfahrungen in und außerhalb des Gerichtssaals sowie auf unabhängige Forschungsergebnisse stützen, für die erforderliche Qualität der Dolmetschleistungen und zum Arbeitsschutz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwingend zu erfüllen. Nur so kann ein rechtssicheres Verfahren – auch an den Verwaltungsgerichten – gewährleistet sowie die für ihre Arbeitsfähigkeit grundlegende Gesundheit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher erhalten bleiben.

Für Videoverhandlungen gibt es bislang noch keine definierten Standards. Abhängig vom jeweiligen Verfahren bleibt es im praktischen Ergebnis dem Zufall überlassen, wo sich wie viele Personen der Parteien und des Gerichts aufhalten und sich zur Verhandlung „dazuschalten“:

- alle Personen bis auf eine einzelne sind vor Ort anwesend;
- zwei oder mehr Personen befinden sich an einem anderen, gemeinsamen Ort außerhalb des Gerichtssaals;
- zwei oder mehr Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten außerhalb des Gerichtssaals;
- alle Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten, niemand im Gerichtssaal.

In der translationswissenschaftlichen Forschung wird unterschieden, wo sich die Dolmetscherinnen und Dolmetscher befinden:

- die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befindet sich mit den meisten bei allen anderen Personen vor Ort, nur eine einzelne Person (oder mehrere nacheinander) befindet sich außerhalb des Gerichtssaals;
- alle Personen befinden sich im Gerichtssaal, ausschließlich die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befindet sich außerhalb;
- ein Teil der Personen befindet sich im Gerichtssaal, ein Teil außerhalb, die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ist vor Ort;
- ein Teil der Personen befindet sich im Gerichtssaal, ein Teil und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher außerhalb;
- alle Personen und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befinden sich an jeweils unterschiedlichen Orten.

Für jede dieser Konstellationen sind andere Strategien und Mechanismen der Gesprächsführung zu beachten. Vor allem aber ist zu bedenken, dass die technische Komplexität steigt, je mehr unterschiedliche „Orte“ vorhanden sind und damit Verbindungen hergestellt werden müssen. Gleichzeitig sinkt durch die technische Komplexität, und erschwerte Fehlerbehebung ebenso wie durch Intransparenz über Aufzeichnung oder Anwesenheit Dritter die Kontrollierbarkeit der Kommunikation in einer Videoverhandlung. Darüber hinaus wird das Setup umso komplexer, je mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher für unterschiedliche Sprachen eingesetzt werden.

Auch ist nicht definiert, von wo aus Dolmetscherinnen und Dolmetscher arbeiten sollen: im Gerichtssaal, aus einem nahe gelegenen Gerichtssaal (anstatt zum Ort der Verhandlung zu reisen, wie dies beispielsweise in Tirol der Fall ist), aus einem Dolmetschhub, aus dem anwaltlichen oder dem eigenen privaten Büro oder gar aus dem öffentlichen Raum? Es ist davon auszugehen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher, deren Arbeitsstätte bislang der Gerichtssaal ist, nicht ohne weiteres in der Lage sind aus dem eigenen Büro oder gar „von zu Hause aus“ qualitativ zu dolmetschen.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine nicht näher definierte „normale Büroausstattung“ nicht ausreicht, um den Qualitätsanspruch, vor allem aber die Bedingungen an den Gesundheitsschutz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und damit Anforderungen an den Arbeitsschutz zu erfüllen.** Es ist auch nicht davon auszugehen, dass normgerechte Ausstattung aufseiten der Parteien vorhanden ist (außer eine Partei ist im entsprechenden Marktsegment der Konferenz- bzw. Veranstaltungstechnik tätig).

### **Bedingungen für qualitätsvolles und gesundheitssicherndes Dolmetschen bei Videoverhandlungen**

Um die Gesundheit und damit Arbeitsfähigkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht und nicht zuletzt die Handlungsfähigkeit der Justiz zu erhalten, sind höchste Standards bei technischer Ausstattung, Setup und Verhalten (Mikrofondisziplin) und die Einhaltung der einschlägigen Normen zwingend erforderlich. Zwingend notwendige technische Anforderungen unberücksichtigt zu lassen, gefährdet das Gehör und die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Denn beim Ferndolmetschen (Remote Interpreting) waren und sind noch immer die Umgebungs- und Arbeitsbedingungen meist suboptimal. Dies hat dazu geführt, dass laut einer internen Befragung unter den angestellten und freiberuflich für das Europäische Parlament tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Herbst 2022 knapp die Hälfte unter Beeinträchtigungen des Gehörs leiden, die subjektiv direkt auf die Arbeitsbedingungen der vorangegangenen zwei Pandemiejahre zurückgeführt werden, in denen plötzlich fast alle Dolmetschtaufträge online stattfanden. Bei allgemeinen und das Gehör betreffenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind es noch mehr. Die Häufigkeit der Nennung aller Formen von gesundheitlicher Beeinträchtigung steigt mit der Ferndolmetsch-Exposition. Bei den Gehörschädigungen wurden meist Ohrgeräusche (Tinnitus) und Geräuschüberempfindlichkeit (Hyperakusis) genannt (s. u.); vgl. [https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_EP\\_und\\_RSI.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_EP_und_RSI.pdf). Entsprechende Vorkommnisse werden auch immer wieder aus dem kanadischen Parlament (Englisch-Französisch) bekannt, sodass das Parlament selbst das Dolmetschen aus der Ferne im April 2024 eingestellt hat.

#### **Bedingung 1: Akustik und Tonqualität**

Nur das, was Dolmetscherinnen und Dolmetscher hören und verstehen können, können sie auch dolmetschen. Daher kommt der Raumakustik und der Qualität des Tons fundamentale Bedeutung zu.

In einer Verhandlung vor Ort ist der Ton oft eine Herausforderung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher: Schlechte Schallisolierung und Hall, Hintergrundgeräusche (raschelndes Papier, klingelndes Telefon, Gespräche im Hintergrund), Abwenden des Sprechers vom Mikrofon etc. lassen eine Geräuschkulisse entstehen, die das Dolmetschen erheblich erschwert. Bei Videoverhandlungen kommen zu diesen weiter bestehenden akustischen Schwierigkeiten zwei weitere hinzu: Erstens sinkt die Tonqualität allein durch die komprimierte technische Übertragung, die durch eine schlechte oder instabile Verbindung weitere Probleme mit sich bringt (Aussetzer und Verzerrungen wegen

Bandbreitenschwankungen, Interferenzen und andere technische Störgeräusche). Zweitens werden bei der Tonübertragung via Mikrofon und Kopfhörer alle Geräusche gleich laut übertragen und können schlechter ausgeblendet werden als in einer Vor-Ort-Situation.

Hinzu kommt das Verhalten aller an einer Videokonferenz teilnehmenden Personen, das ebenfalls die Tonqualität beeinflusst und so auch das Risiko von Schädigungen des Gehörs erhöht. Es ist ein ruhiger, möglichst schallisolierter Raum zu wählen, Quellen von Störgeräuschen auszuschalten oder anders zu vermeiden und eine strikte Mikrofon- und Gesprächsdisziplin (s. Bedingung 5 Gesprächssteuerung) einzuhalten.

Alle oben genannten akustischen Schwierigkeiten beeinträchtigen die Konzentrationsleistung, die für das Dolmetschen grundlegend ist, sodass die Qualität der Verdolmetschung sinkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht sach- und normgerechte technische Ausstattung zum Einsatz kommt.

Außerdem wird potenziell das für die Arbeit grundlegende Werkzeug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, das Gehör, durch akustische Traumata, insbesondere Knalltraumata, gefährdet. Eine ständige hohe Lärmbelastung wiederum kann zu einem chronischen Lärmtrauma und langfristig zu Schwerhörigkeit und Hörverlust führen. Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher an Videoverhandlungen virtuell teilnehmen, besteht bei schlechter Tonqualität und damit geringer Verständlichkeit das Risiko, dass durch den irrigen Versuch, Verständlichkeit durch Lautstärke zu erreichen, der Eingangston zu laut eingestellt wird. Ein Knalltrauma wiederum entsteht, wenn der Schalldruck für Sekundenbruchteile zu hoch ist, es also zu einer plötzlichen, starken Lärmentwicklung kommt und durch diese Plötzlichkeit die Schutzmechanismen des Ohres versagen. Dabei bleibt das Trommelfell intakt, verletzt wird das Innenohr. Dies ist bei Videokonferenzen durch Hintergrund- und technische Störgeräusche wie auch durch stark divergierende Lautstärken der Sprecherinnen und Sprecher der Fall. Zu den Symptomen zählen (vorübergehende) Schmerzen, Ohrgeräusche und Schwerhörigkeit bis hin zum Hörverlust. Diese Symptome können wenige Stunden bis Tage andauern oder dauerhaft bleiben. Geräuschüberempfindlichkeit kann eine Folge anderer Hörschädigungen, insbesondere Tinnitus, sein und ist meist irreversibel.

Für die Qualität der Tonübertragung sind in den einschlägigen Normen Mindestanforderungen festgelegt. Diese dienen auch dem Gehörschutz.

***Fazit:** Das Gericht hat für die normengerechte technische Ausstattung der Tonübertragung zu sorgen und direkt vor der Verhandlung einen Technikcheck durchzuführen. Eine Tontechnikerin oder ein Tontechniker muss für eine durchgehende technische Betreuung sorgen. Sollte die Tonübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend zu regeln.*

## **Bedingung 2: Bildübertragung**

Für das Dolmetschen in und aus Gebärdensprachen ist eine Bildübertragung eine *conditio sine qua non*.

Aber auch bei lautsprachlicher Kommunikation allgemein und so auch beim Dolmetschen spielen nonverbale Elemente (Blickrichtung, Mimik, Gestik, Körpersprache) eine große Rolle, da nur in dieser Gesamtheit die sprachlichen Äußerungen einer Person eingeordnet und Zusammenhänge besser verstanden werden können. Bei einer Videokonferenz ist in der Regel nur das Gesicht der Sprecherinnen und Sprecher sichtbar, wobei Mimik und Gestik aufgrund der räumlichen Entfernung, der verzögerten Übertragung und manchmal mangelhaften Bildqualität meist nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Hierdurch kann die Kommunikation erschwert werden.

Das Dolmetschen ist eine Tätigkeit, die sehr viel Konzentrationsleistung erfordert. Wenn äußere Einflüsse, wie eine unvollständige Kommunikation durch Fehlen oder Zeitversatz von Bildinformationen, diese Konzentration stören, sinkt die Qualität der Verdolmetschung zwangsläufig. Gleiches gilt, wenn nicht klar ist, wer gerade spricht, beispielsweise bei ausgeschalteten Kameras oder durch fehlende oder nicht eindeutige Einblendung von Namen oder Funktionen.

Bei Videoverhandlungen ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Kameras für die Bildübertragung und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden. Alle Personen müssen deutlich zu sehen sein, also Gesicht, Oberkörper und Hände. Wenn sich mehrere Personen an einem „Ort“ aufhalten, beispielsweise im Gerichtssaal, müssen zusätzlich Kameras und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden, um das Raumgeschehen als Ganzes wahrnehmen und so Äußerungen im Zusammenhang verstehen zu können (wer schaut wen an, wer bewegt sich wohin, woher kommt das Hintergrundgeräusch und ist es relevant?). Dies gilt für ausnahmslos alle anwesenden Personen.

Die Übertragung von Bild nimmt ein deutlich größeres Datenvolumen in Anspruch als dies bei der Tonübertragung der Fall ist. Insofern muss die Internetverbindung kabelgebunden und zu bzw. an allen Orten ausreichend stark und ausreichend stabil sein, um eine verlässliche Bildübertragung gewährleisten zu können.

Auch Mindestanforderungen an die Qualität der Bildübertragung sind in den einschlägigen Normen festgelegt.

In einer Verhandlung vor Ort ist allein durch die vorgegebene räumliche Anordnung der Personen im Gerichtssaal jederzeit nachvollziehbar, welche Funktion die gerade sprechende Person hat. Bei Videoverhandlungen ist dies nicht (automatisch) der Fall, alle Personen erscheinen meist gleichberechtigt auf dem Bildschirm oder die jeweiligen Sprecherinnen und Sprecher werden groß eingeblendet. Dann fehlt die Zuordnung zur Funktion. Dies kann Parteien verwirren, und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher benötigen mehr Konzentration, die Äußerungen der jeweiligen Funktion zuzuordnen. Bei ausschließlicher Tonübertragung fehlen sogar diese visuellen Informationen, es kommt erfahrungsgemäß wesentlich schneller zu Verwechslungen. Für das Verständnis einer Äußerung ist es jedoch

wesentlich, die Sprecherin oder den Sprecher zu erkennen, andernfalls steigt die Wahrscheinlichkeit für Missverständnisse und Fehler. Es ist daher dafür zu sorgen, dass die nicht physisch anwesenden Personen jederzeit in der Verhandlung eindeutig identifizierbar sind, indem ihre Funktion eingeblendet wird, auf Deutsch und der/den anderen Sprache/-n, die im Verfahren gesprochen werden. Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist entsprechend nicht der Name, sondern die Funktion „Dolmetscher/[„Dolmetscher“ in der anderen Sprache]“ einzublenden.

***Fazit:** Wie für die Tonübertragung, hat das Gericht auch für die normengerechte technische Ausstattung der umfassenden Bildübertragung zu sorgen und direkt vor der Verhandlung einen Technikcheck durchzuführen. Eine Technikerin bzw. ein Techniker sollte dafür und während der Videoverhandlung anwesend sein, um eingreifen zu können. Sollte die Bildübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend zu regeln.*

### **Bedingung 3: Dolmetschmodi bei Videoverhandlungen**

In einem Gerichtsverfahren vor Ort kommen grundsätzlich beide Modi<sup>1</sup> vor:

Das *Simultandolmetschen* erfolgt zeitgleich zu den Äußerungen einer Person. Die Sonderform des Flüsterdolmetschens kommt immer dann zur Anwendung, wenn lediglich eine oder zwei Personen im Raum die von allen anderen gesprochene Sprache nicht verstehen. Hierbei sitzt die Dolmetscherin oder der Dolmetscher neben der nicht deutschsprachigen Person (oder bei Nutzung einer Personenführungsanlage, also Headsets mit Talk-Back-Funktion, evtl. an anderer Stelle im Saal) und überträgt die Äußerungen der anderen Personen leise gesprochen ins Ohr.

Das *Konsekutivdolmetschen* erfolgt zeitversetzt nach Abschluss einer Äußerung oder nach einer Unterbrechung durch die Dolmetscherin oder den Dolmetscher, um auch bei längeren Äußerungen die Vollständigkeit und Genauigkeit der Verdolmetschung gewährleisten zu können. Es wird immer dann angewendet, wenn mehr als eine Person der gesprochenen Sprache nicht mächtig ist, also wenn nicht Deutsch gesprochen wird.

Während einer Verhandlung vor Ort überwiegt meist das Simultandolmetschen, da insgesamt die meisten Redebeiträge auf Deutsch geäußert werden. Bei Videoverhandlungen ist das Flüsterdolmetschen nur dann anwendbar, wenn sich Dolmetscherin oder Dolmetscher und eine bis zwei nichtdeutschsprachige Personen physisch am gleichen Ort befinden.

Wenn Dolmetscherin oder Dolmetscher und die nichtdeutschsprachige Person sich nicht physisch am gleichen Ort befinden oder mehr als eine bis zwei Personen auf die Verdolmetschung in der gleichen Sprache angewiesen sind, gibt es zwei Alternativen:

---

<sup>1</sup> Dolmetschmodus bezeichnet die Art und Weise, wie gedolmetscht wird, simultan oder konsekutiv.

Entweder erfolgt die Verdolmetschung der gesamten Verhandlung konsekutiv. Dies hat zur Folge, dass eine Verhandlung wesentlich länger dauert als bisher vor Ort: Zusätzlich zu der „doppelten“ Zeit für Äußerungen in zwei Sprachen ist die Zeit zu rechnen, die durch Gesprächssteuerung, Rückfragen usw. hinzukommt.

Oder es ist die technische Ausstattung vorhanden, sodass technisch gestütztes Simultandolmetschen erfolgen kann. Dies bedeutet zum einen ein Videokonferenzsystem, das über mehrere Kanäle verfügt, sodass auf einem Kanal der Originalton übertragen wird, den Dolmetscherinnen, Dolmetscher und alle Personen hören, die die gerade gesprochene Sprache verstehen, und auf einem weiteren Kanal die Verdolmetschung übertragen wird.<sup>2</sup> Zum anderen impliziert dies eine entsprechend schallisolierte Arbeitsumgebung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher.<sup>3</sup>

Darüber hinaus ist insbesondere vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei längeren Einsätzen auf eine ausreichende Anzahl an Dolmetscher/-innen zu achten, sodass Pausenzeiten eingehalten werden können, die maximale tägliche Einsatzzeit nicht überschritten wird und beim Simultandolmetschen mind. 2 Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher pro Team im Einsatz sind, wie es außerhalb des Gerichtssaals gängige Praxis ist.

***Fazit:** Wenn bei Videoverhandlungen Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen werden sollen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese beim Setup beratend mit einbezogen werden, und dass bei längeren Einsätzen ausreichend Dolmetscherinnen und Dolmetscher beauftragt werden.*

#### **Bedingung 4: Vom-Blatt-Dolmetschen von Schriftstücken bei Videoverhandlungen**

Häufig werden der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher während eines Verfahrens vor Ort Schriftstücke vorgelegt, die vom Blatt gedolmetscht<sup>4</sup> werden sollen. Hierbei handelt es sich um einen physisch vorhandenen Gegenstand, der händisch überreicht wird, und den alle im Gerichtssaal Anwesenden sehen können. Wenn sich bei Videoverhandlungen die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht im gleichen Raum befindet, wie die Person, die das Schriftstück vorlegt, so muss es über das besondere Übersetzer- und Dolmetscherpostfach übermittelt werden. Dies ist ausschließlich dann möglich, wenn das Schriftstück auch elektronisch vorliegt.

Zudem muss sichergestellt werden, dass es sich tatsächlich um das gleiche Dokument handelt.

***Fazit:** Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher während der stattfindenden Verhandlung Schriftstücke vom Blatt dolmetschen sollen, ist es erforderlich, ihnen diese vor der Verhandlung zur Verfügung zu stellen. Dies ist zu regeln.*

---

<sup>2</sup> Sollten mehrere Dolmetscherinnen und Dolmetscher gleichzeitig im Einsatz sein, muss auch die Anzahl der Kanäle entsprechend steigen (für jede Sprache ein Kanal).

<sup>3</sup> Siehe Positionspapier zu den Arbeitsbedingungen beim Ferndolmetschen [https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUE\\_VKD\\_PP\\_Arbeitsbedingungen\\_Ferndolmetschen\\_2023.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUE_VKD_PP_Arbeitsbedingungen_Ferndolmetschen_2023.pdf).

<sup>4</sup> Eine andere verbreitete Bezeichnung für das Vom-Blatt-Dolmetschen oder Vom-Blatt-Übersetzen ist Stegreifübersetzen.

*Generell ist es für die inhaltliche und terminologische Vorbereitung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ratsam, ihnen vor der Verhandlung Informationen über das Verfahren und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu klären ist auch die Frage, inwiefern es für die Rechtssicherheit des Verfahrens notwendig ist, dass sich alle Personen davon überzeugen können, welches Schriftstück gerade vom Blatt gedolmetscht wird (und so z. B. Verwechslungen auszuschließen). Die gleiche Fragestellung gilt auch für zu leistende Unterschriften.*

#### **Bedingung 5: Gesprächssteuerung bei Videoverhandlungen**

Bei einem Einsatz in Präsenz im Gerichtssaal steuern Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Regel die Länge der Redeabschnitte, indem sie die sprechende Person bei Bedarf verbal oder nonverbal unterbrechen und die Äußerung übertragen. Dies ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig und sorgt für eine vollständige und genaue Verdolmetschung. Durch die Raumwahrnehmung ist es allen Anwesenden möglich zu erkennen, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die sprechende Person unterbrochen hat bzw. wann die sprechende Person ihren Redebeitrag abgeschlossen hat. Daraus ergibt sich die Information, dass nun die nächste Person sprechen kann.

Bei Videoverhandlungen erfolgt die Unterbrechung der zugeschalteten Person durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher meist – bzw. bei ausschließlicher Tonübertragung nur – verbal, da bei einer räumlichen Trennung und damit möglicher Entfremdung von der Gesprächssituation die sprechende Person die Dolmetscherinnen und Dolmetscher weniger im Blick hat bzw. überhaupt nicht sehen kann. Eine häufige verbale Unterbrechung führt bei der unterbrochenen Person zu mehr Stress und Nervosität, als wenn die Unterbrechung nonverbal geschieht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Unterbrechung aufgrund unterschiedlicher Latenz (Zeitverzögerung bei der Übertragung von Ton und Bild) zum falschen Zeitpunkt erfolgt, also beispielsweise nach einer kurzen Atempause, wenn der nächste Satz schon begonnen wurde. Aufgrund unterschiedlicher Latenz passiert es häufiger, dass Missverständnisse darüber entstehen, ob eine Person schon zu Ende gesprochen hat oder nicht; die nächste Person fällt ersterer ins Wort. Bei gedolmetschter Kommunikation müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher stärker gesprächssteuernd eingreifen und ggf. um Wiederholung bitten.

Gleiches gilt, wenn sich zwei Personen gegenseitig ins Wort fallen und gleichzeitig sprechen. Bereits in Verhandlungen vor Ort ist es eine große Herausforderung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, alle Äußerungen zu übertragen und den Sprechenden Funktionen korrekt zuzuordnen. Bei einer Videoverhandlung ist das Verstehen von nur zwei gleichzeitig gesprochenen Äußerungen erfahrungsgemäß nicht möglich, und folglich auch kein Dolmetschen.

*Fazit: Wie bei Vor-Ort-Situationen empfiehlt sich, vor Beginn der Videoverhandlung alle Personen darauf hinzuweisen, dass im Laufe einer Äußerung jeweils kurze Pausen für die Konsekutivverdolmetschung eingelegt werden müssen, damit Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Aussage möglichst genau übertragen können, und dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht unterbrochen werden.*

*Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher ggf. stärker gesprächssteuernd eingreifen.*

#### **Bedingung 6: Vertrauliche Kommunikation bei Videoverhandlungen**

Falls im Laufe eines Verfahrens Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mandantschaft miteinander kommunizieren, kann diese Kommunikation vertraulich sein. Dann kann eventuell die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für dieses Gespräch, das von anderen Anwesenden nicht gehört werden soll, erforderlich sein. Bei Verfahren vor Ort flüstern diese Personen miteinander.

Bei Videoverhandlungen muss neben der Vertraulichkeit dieses Gesprächs auch gewährleistet sein, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher dieses Gespräch hören und dolmetschen können. Wenn sich die Gesprächsbeteiligten und Dolmetscherinnen oder Dolmetscher am gleichen „Ort“ außerhalb des Gerichtssaals aufhalten, so ist dazu lediglich das Mikrofon auszuschalten, während die Kameras eingeschaltet bleiben. Wenn sich diese alle im virtuellen Raum befinden, muss ein separater Raum dafür ermöglicht werden (Break-out-Room). Wenn sich nur ein Teil der Gesprächsbeteiligten im Gerichtssaal befindet, so kann die Vertraulichkeit zum einen und die gedolmetschte Kommunikation zum anderen nur dann hergestellt werden, wenn alle anderen Personen den Gerichtssaal verlassen.

*Fazit: Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, dass auch bei Videoverhandlungen die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt- und Mandantschaft einerseits und die Herstellung von Kommunikation durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher andererseits erhalten bleiben.*

#### **Bedingung 7: Datenschutz bei Videoverhandlungen**

Die DSGVO-Konformität eines Anbieters von Technik zur digitalen Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung allein reicht nicht aus, um Anforderungen an den Schutz bei Videoverhandlungen zu gewährleisten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Die Sicherheit aller Telekommunikationsleitungen, über die Ton und Bild übertragen werden, ist ebenfalls sicherzustellen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl an auf dem digitalen Endgerät installierten Programmen beabsichtigt oder ohne Wissen des Nutzers Inhalte der Verhandlung möglicherweise speichert und an den App-Anbieter überträgt, durch KI-Unterstützung auch verschriftlicht.

Während bei einer Verhandlung vor Ort jederzeit für jeden sichtbar ist, wer sich im Raum befindet und wer nicht, entzieht sich bei Videoverhandlungen der Raum, in dem sich die virtuell teilnehmende(n) Person(en) befindet (befinden), der Sicht und damit der Kontrolle der anderen Anwesenden. Gleiches gilt bei reiner Tonübertragung. So ist es möglich und realistisch, dass sich weitere Personen im Raum aufhalten.

*Fazit: Für Verfahren, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, ist daher zu prüfen, inwiefern der Einsatz von Videokonferenztechnik überhaupt möglich ist.*

### **Bedingung 8: Aufzeichnung von Videoverhandlungen**

Ebenso ist es möglich und realistisch, dass ohne das Wissen der anderen an der Videoverhandlung Beteiligten ein Aufzeichnungsgerät aktiviert ist bzw. das Aufzeichnen am digitalen Endgerät selbst, auch unbeabsichtigt durch installierte KI-unterstützte Programme, erfolgt.

Insofern muss das Gericht die an einer Videoübertragung Beteiligten darauf hinweisen, dass die Aufzeichnung der Verhandlung ohne Zustimmung der anderen Beteiligten unzulässig ist. Die Persönlichkeits- und Urheberrechte der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind zu berücksichtigen.

*Fazit: Das Einverständnis von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu einer Aufzeichnung von Videoverhandlungen ist einzuholen.*

### **Zusammenfassung 4. Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Kommunikation über Videokonferenzplattformen**

Videoverhandlungen eignen sich grundsätzlich nicht für alle Verfahren. Sie eignen sich erst recht nicht für alle Verfahren unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, je nach räumlicher Konstellation bzw. nur unter erheblichem finanziellem und technischem Aufwand. Andernfalls wird die Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die schwierigen Arbeitsbedingungen deutlich erschwert; dies kann zu einer Qualitätsminderung der Verdolmetschung und damit zu einer Gefährdung der Rechtssicherheit des Verfahrens führen. Darüber hinaus sind gravierende gesundheitliche Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auch die weitere Arbeits- und Berufsfähigkeit beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen. Daher ist grundsätzlich zu prüfen, ob bei Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine Videoverhandlung überhaupt sinnvoll ist.

#### **Forderung des BDÜ:**

Eine Audioverbindung allein ist bei Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern nicht ausreichend. Bei Einsatz von Lautsprachdolmetscherinnen und -dolmetschern fehlen eventuell entscheidende Informationen für das Verständnis des Gesagten, sodass für ein Gerichtsverfahren gleich welcher Art davon abzusehen ist.

Analog zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts ist ein sog. **Virtual Hearing Protocol** auch bei **Verwaltungsgerichtsverfahren einzuführen**. Darin ist festzuhalten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Videoverhandlung unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern an allen Orten normengerechte Technik zu verwenden haben, genauer:

- kabelgebundene(s) Mikrofon(e),
- kabelgebundene Kamera(s) für die Erfassung der Räume,
- kabelgebundene Kamera(s) für die Erfassung der Gesichter,
- stabile und sichere Internetverbindung(en).

Genauso sind technische Spezifikationen für die Ausstattung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher festzuhalten.

Von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Onlineverhandlung – sei es das Gericht, eine Partei und deren Vertretung oder die Dolmetscherinnen und Dolmetscher selbst – sind **zwingend die einschlägigen Normen zu beachten**, darunter

DIN EN ISO 17651-1:2024-04 Simultandolmetschen - Arbeitsumfeld des Dolmetschers - Teil 1: Anforderungen an und Empfehlungen für ortsfeste Kabinen,

DIN EN ISO 17651-2:2024-04 Simultandolmetschen - Arbeitsumfeld des Dolmetschers - Teil 2: Anforderungen an und Empfehlungen für mobile Kabinen,

DIN EN ISO 20109:2025-10 Simultandolmetschen - Ausrüstung – Anforderungen,

DIN EN ISO 24019:2022-12 Simultandolmetschplattformen – Anforderungen und Empfehlungen und

DIN 8578:2021-11 Konsekutives Ferndolmetschen – Anforderungen und Empfehlungen,

sowie die Normen, die sich aktuell noch im Entwurfsstadium befinden,

DIN EN ISO 17651-3:2024-08 – Entwurf Simultandolmetschen - Arbeitsumfeld des Dolmetschers - Teil 3: Anforderungen an und Empfehlungen für Dolmetsch-Hubs und

DIN EN ISO 17651-4:2026-02 - Entwurf Simultandolmetschen - Arbeitsumfeld des Dolmetschers - Teil 4: Anforderungen an und Empfehlungen für das Gebärdensprachdolmetschen (ISO/DIS 17651-4:2025).

##### **5. Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer als zu verpflichtende Personengruppe**

Eine Verpflichtung nach VerpflG kann in sehr vielen sehr unterschiedlichen Kontexten aller föderalen Ebene erfolgen, auch und insbesondere außerhalb dessen, was für die Arbeit im Gerichtssaal erforderlich ist, vgl. Aufzählung der unterschiedlichen Kommunikationssituationen auf Seite 2 dieser Stellungnahme.

Unabhängig davon, von wem Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer beauftragt werden, tragen diese immer Verantwortung: für die Kommunikation der nichtdeutschsprachigen Person wie für die der deutschsprachigen Person sowie für eine funktionierende Verwaltung, für ein effizientes Gesundheitswesen und den Rechtsstaat. Und für das Wissen über Personen, Prozesse und räumliche wie technische Gegebenheiten, das sie im Zuge ihrer Tätigkeit erlangen. In welchem Ausmaß, wie sensibel diese Kommunikationssituationen bzw. dieses Wissen sind, oder welcher Schaden dabei entstehen kann, unterscheidet sich selbstverständlich von Auftrag zu Auftrag.

Dennoch sind die Berufsbezeichnungen nicht geschützt, und dennoch gibt es – Strafverfahren und einige wenige weitere Kommunikationssituationen ausgenommen – keine allgemeinen formalen Voraussetzungen, um diesen Freien Beruf ausüben zu dürfen; und selbst diese geschützten Bereiche können durch Ad-hoc-Beeidigungen oder den Verzicht auf bestätigte Übersetzungen umgangen werden. Außerdem ist bei Heranziehung

über Vermittlungsagenturen in aller Regel nicht transparent oder nachvollziehbar, wer mit welcher Qualifikation beauftragt wird (vgl. 2. Sicherstellung der Qualifikation der beauftragten Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer).

Selbstverständlich gehen qualifizierte Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer mit ihrer Verantwortung korrekt um, lassen sich nichts zuschulden kommen, halten sich an vertragliche Vereinbarungen, und Verbandsmitglieder unterwerfen sich freiwillig vorhandenen Berufs- und Ehrenordnungen (die des BDÜ ist unter <https://bdue.de/der-bdue/statuten/berufs-und-ehrenordnung> abrufbar). Aber wenn es Korruption und Kriminalität in anderen Berufen, auch sensiblen, grundsätzlich geben kann, dann kann dies auch unter Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Unterstellung nachrichtendienstlicher Tätigkeiten für andere Staaten, wo unserem Berufsstand schon seit je her ein besonderes Misstrauen („traduttore traditore“) entgegenschlägt – und etwa bei Personen, die für das BAMF tätig sind, auch immer wieder publik wird. Werden nun Aufträge – insbesondere in diesen sensiblen Bereichen – so schlecht bezahlt, dass qualifizierte Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer dort gar nicht tätig sind (vgl. 1. Abschaffung von § 14 JVEG), werden diese Aufträge dann an „irgendjemanden“ oder an vermeintlich Ehrenamtliche vergeben. Dies wiederum treibt nicht nur die Deprofessionalisierung des Berufsstandes voran, sondern nimmt auch Zugewanderten – meistens Frauen – die Möglichkeit, mit dieser Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen zu können (Hintergründe unter [https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_Honorarfolgen\\_JVEG14\\_2022.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Honorarfolgen_JVEG14_2022.pdf) i. V. m. [https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUe\\_HR\\_DolmGemeinwesen\\_Beispielkalkulation.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUe_HR_DolmGemeinwesen_Beispielkalkulation.pdf)).

#### **Forderung des BDÜ:**

Wissend, dass eine Verpflichtung ein erheblicher staatlicher Eingriff in die Rechtsposition der Verpflichteten ist, aber eingedenk der besonderen Verantwortung für die Kommunikation auch von öffentlichen Institutionen und von durch sie Beauftragten und für das daraus entstehende Wissen und deren Schutz, fordert der BDÜ [eine allgemeine Verpflichtung für Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer](#). Mit welcher Formulierung und an welcher Stelle im VerpflG oder in einem anderen, geeigneteren Gesetz diese allgemeine Verpflichtung geregelt werden kann, übersteigt unsere Kompetenz als Nichtjuristinnen.

Wie aus der eingangs exemplarisch formulierten Auflistung prototypischer Kommunikationssituationen hervorgeht, sind einzelne Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer allein innerhalb eines Monats oder gar einer Woche für viele und viele unterschiedliche öffentliche Stellen, Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, tätig, auch über kommunale, Bundesländer- und Sprengelgrenzen hinweg. Gleichzeitig gibt es keine zentrale „Berufszulassungsstelle“.

Diese allgemeine Verpflichtung soll somit unabhängig vom einzelnen Auftrag bzw. der jeweiligen Institution gelten, also für die gesamte Berufsausübung der allgemein verpflichteten Person bundesweit für alle öffentlichen Stellen oder für Verbände oder sonstige Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernimmt, gleich welche föderale Ebene oder ob Verwaltung, Sicherheitsbehörden oder Justiz/-vollzug. Dies würde auch die bestehenden Schwierigkeiten umgehen, die dadurch entstehen, dass etwa bei einer Verpflichtung durch ein Gericht – je nach Regelung vor Ort – diese Verpflichtung nur für das verpflichtende Gericht selbst oder nur für das Gericht und die direkt untergeordneten Gerichte im selben Zuständigkeitsgebiet, oder für alle Gerichte im Bundesland gilt. In der öffentlichen Verwaltung und bei von dieser beauftragten Trägern dürfte es für alle Betroffenen noch unübersichtlicher sein. Es ist uns unmöglich, uns hierzu einen umfassenden systematischen Überblick zu verschaffen. Den Überblick über die Geltungsbereiche der Verpflichtungen zu behalten, kann jedenfalls nicht weiter die Aufgabe der Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sein, noch die Aufgabe derjenigen, die für oder im Auftrag der öffentlichen Stellen solche beauftragen.

Das Procedere für die Verpflichtung selbst bleibt dabei unverändert zum geltenden. Wir gehen von den folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches (ältere Verpflichtung durch das Landgericht Berlin) aus:

§ 97 b Abs. 2 i. V. m. §§ 94-97, 101	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses, Nebenfolgen,
§ 120 Abs. 2	Gefangenenbefreiung,
§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch,
§ 154	Meineid,
§ 155	Eidesgleiche Bekräftigung,
§ 161	Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt,
§ 201 Abs 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 2013 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332, 335	Vorteilsnahme und Bestechlichkeit,
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses,
§ 358	Nebenfolgen.

Alle öffentlichen Stellen oder von diesen Beauftragten müssen also in ihren oder in zentralen Datenbanken vermerken, ob sie bei Beauftragung nach dem Vorliegen einer allgemeinen Verpflichtung gefragt haben oder eine allgemeine Verpflichtung vornehmen.

Dies mag wie ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erscheinen, aber durch einen einzigen erstmaligen Eintrag oder Haken wird der gesamte Verpflichtungsaufwand vermieden, und bei weiterer Beauftragung reicht lediglich ein Kontrollblick.

Sollte nach sorgfältiger Prüfung die Einführung einer allgemeinen Verpflichtung nicht möglich sein, so wäre zu prüfen, ob [alternativ eine reduzierte Version einer allgemeinen Verpflichtung](#) eingeführt werden kann. Diese sollte dann zumindest [für alle Gerichte und den Strafvollzug in ganz Deutschland](#) gelten. Diese reduzierte allgemeine Verpflichtung könnte einem laienhaften Verständnis nach im GVG bei der Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Laut- und für Gebärdensprache verankert werden. Jedenfalls sollte gewährleistet sein, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch bei Ad-hoc-Beeidigungen durch das Gericht verpflichtet werden. Für allgemein nach GDolmG beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher könnte eine Verpflichtung durch Verweis auf das VerpflG im GDolmG erfolgen.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Cornelia Rösel  
Präsidentin

Elvira Iannone  
Politische Geschäftsführung

## HANDREICHUNG (Stand: Juni 2025)

### Fiktive Aufstellung der Einnahmen/Ausgaben eines Dolmetschers im Gesundheits- und im Gemeinwesen – Beispielkalkulationen

**Grundannahme:** durchschnittlich 15 Stunden Dolmetscheinsatz pro Woche (60 Std./Monat)

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vor- und Nachbereitung von Dolmetscheinsätzen, Wegzeiten, die laufende Weiterbildung sowie die allgemeine Unternehmensführung in diesem Zeitansatz nicht berücksichtigt sind. Bei wöchentlich 15 tatsächlich abgerechneten Einsatzstunden ist somit mindestens von einer 40-Stunden-Arbeitswoche auszugehen.

Eine regelmäßige Auslastung von durchschnittlich 15 Dolmetschstunden pro Woche (3 Std./Tag) ist nur für Sprachen mit einer hohen Nachfrage realistisch.

Nicht in der Kalkulation berücksichtigt ist die Umlegung auf ein gesamtes Jahr: Die Ausgaben und Sozialversicherungen sind 12 Monate im Jahr zu leisten. Einnahmen werden jedoch nur in 10–11 Monaten erwirtschaftet: Feiertage müssen abgezogen werden, angestellt Beschäftigte haben i. d. R. (5–)6 Wochen Urlaub pro Jahr und waren 2024 durchschnittlich 14,8 Tage krank<sup>1</sup>.

Weiterhin nicht berücksichtigt sind beispielsweise die Aufwendungen für eine zusätzliche private Altersvorsorge und die Absicherung gegen „Arbeitslosigkeit“, also den Ausfall von Aufträgen, die unternehmerisches Risiko sind. Dieses unternehmerische Risiko lässt sich nicht beziffern und kann daher in der Kalkulation nur unberücksichtigt bleiben. In der Realität nicht, es müssen Rücklagen gebildet werden.

Alle variablen gesetzlich festgelegten Werte beziehen sich auf 2025.

#### Über den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Der BDÜ ist mit rund 7.000 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert etwa 80 Prozent aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und setzt sich seit 1955 für die Interessen seiner Mitglieder sowie des gesamten Berufsstands ein. Für Auftraggeber stellt eine BDÜ-Mitgliedschaft ein Qualitätssiegel für professionelle Leistungen im Übersetzen und Dolmetschen dar, da eine Aufnahme in den Verband nur mit nachgewiesener fachlicher Qualifikation möglich ist. Die als Kommunikationsexperten bundesweit für rund 90 Sprachen und eine Vielzahl von Fachgebieten gefragten BDÜ-Mitglieder sind in der Online-Datenbank auf der Verbandswebsite schnell und einfach zu finden.

[www.bdue.de](http://www.bdue.de)

<sup>1</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/13441/umfrage/entwicklung-der-jaehrlichen-anzahl-krankheitsbedingter-fehltage-je-arbeitnehmer/>

### Vier Hypothesen zum Stundensatz:

- A) **93 Euro** gemäß JVEG (seit 01.06.2025);
- B) **60 Euro** bei persönlichem Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach § 14 JVEG;
- C) **35 Euro** bei Leistungserbringung für eine Agentur, die eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 JVEG zum Stundensatz von 60 Euro geschlossen hat und den Auftrag an einen externen Dolmetscher weiterreicht, oder als „ehrenamtliche“ Leistungserbringung (s. u.);
- D) **25 Euro** bei „ehrenamtlicher“ Leistungserbringung für einen Pool (in kommunaler, privater oder freier Trägerschaft)

### Einnahmen in einem Monat<sup>2</sup>

Hypothese A) 60 x 93 Euro =	5.580 Euro
Hypothese B) 60 x 60 Euro =	3.600 Euro
Hypothese C) 60 x 35 Euro =	2.100 Euro
Hypothese D) 60 x 25 Euro =	1.500 Euro

### Steuerlich absetzbare Ausgaben pro Monat:

häusliches Arbeitszimmer anteilig	150 Euro
Telefonkosten Mobilfunk	35 Euro
Steuerberater anteilig	120 Euro
Bankgebühren	25 Euro
Beiträge Berufsverbände	20 Euro
IT	80 Euro
Büromaterial / Porto usw.	50 Euro
Pkw inkl. Unterhalt <sup>3</sup>	470 Euro
Deutschlandticket <sup>4</sup>	58 Euro
Weiterbildung	20 Euro
<u>Versicherungen (Berufshaftpflicht, Cyber)</u>	<u>50 Euro</u>
Gesamt	1.078 Euro

<sup>2</sup> Wenn der „Gesamtumsatz [...] im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschreitet“, kann eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht (§ 19 UStG „Kleinunternehmerregelung“) beantragt werden. Gerichte und Ämter müssen bei umsatzsteuerpflichtigen Auftragnehmern auch die Umsatzsteuer i. H. v. 19 % leisten, die für den Auftragnehmer ein reiner Durchlaufposten ist. Auch wenn gemeinnützige Körperschaften davon befreit sind, Umsatzsteuer zu zahlen, so müssen Auftragnehmer sie dennoch abführen. Entsprechend reduziert sich der Stundensatz um die zu leistende Umsatzsteuer, sodass ein Stundensatz von z. B. 60 Euro für den umsatzsteuerpflichtigen Auftragnehmer auf 50,42 Euro sinkt. Dies bleibt in der Kalkulation der Einnahmen unberücksichtigt.

<sup>3</sup> Bestimmte öffentliche Einrichtungen sind schlecht an den ÖPNV angebunden, insbesondere abends und nachts.

<sup>4</sup> Für den ÖPNV vor Ort oder bei Einsätzen in anderen Gemeinden.

### Zu versteuerndes Einkommen (Monatsgewinn):

Hypothese A) 5.580 Euro – 1.078 Euro =	4.502 Euro
Hypothese B) 3.600 Euro – 1.078 Euro =	2.522 Euro
Hypothese C) 2.100 Euro – 1.078 Euro =	1.022 Euro
Hypothese D) 1.500 Euro – 1.078 Euro =	422 Euro

### Zu versteuerndes Einkommen abzüglich Einkommensteuer pro Monat<sup>5</sup>:

Hypothese A) 4.502 Euro – 1.012 Euro =	3.490 Euro
Hypothese B) 2.522 Euro – 364 Euro =	2.158 Euro
Hypothese C) 1.022 Euro – 1 Euro =	1.021 Euro
Hypothese D) 422 Euro – 0 Euro =	422 Euro

### Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Sozialversicherung:

*Bemessungsgrundlage: zu versteuerndes Einkommen*

Kranken- und Unfallversicherung <sup>6</sup>	14,6 %
Kassenabhängiger Zusatzbeitrag durchschnittlich	2,5 %
Pflegeversicherung (Versicherte ohne Kinder) <sup>7</sup>	4,2 %
<u>Rentenversicherung<sup>8</sup> mind.</u>	<u>18,6 %</u>
SV-Beiträge gesamt	39,9 %

Hypothese A) 39,9 % von 4.502 Euro = 1.796,30 Euro

Hypothese B) 39,9 % von 2.522 Euro = 1.006,28 Euro

Hypothese C) und

Hypothese D) Für die Kranken - und Unfallversicherung ist der Mindestbeitrag<sup>9</sup> fällig von monatlich

213,46 Euro,

für die Pflegeversicherung 44,94 Euro

und für die Rentenversicherung mind. 103,42 Euro

361,82 Euro

### Monatliches Einkommen abzüglich Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge (Nettoeinkommen):

Hypothese A) 3.490 Euro – 1.796,30 Euro =	<b>1.693,70 Euro</b>
Hypothese B) 2.158 Euro – 1.006,28 Euro =	<b>1.151,72 Euro<sup>10</sup></b>
Hypothese C) 1.021 Euro – 361,82 Euro =	<b>659,18 Euro</b>
Hypothese D) 422 Euro – 361,82 Euro =	<b>60,18 Euro</b>

<sup>5</sup> gerundet; <https://www.bmf-steuerrechner.de/ekst/ingabeformekst.xhtml>

<sup>6</sup> Inkl. Anspruch auf Krankengeld (6 Wochen), ohne Krankengeld: 14,0 %;

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege.html>. Aus allen vier Hypothesen liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb der Obergrenze, nach der das diese Einnahmen übersteigenden Einkommen nicht beitragspflichtig ist. Das Einkommen aller vier Hypothesen unterliegt also vollständig der Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherungspflicht.

<sup>7</sup> <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/die-pflegeversicherung/finanzierung.html>

<sup>8</sup> [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03\\_Selbststaendige/selbststaendige\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/selbststaendige_node.html)

<sup>9</sup> Mindestbemessungsgrundlage ist ein monatliches zu versteuerndes Einkommen von 1.248,33 Euro.

<sup>10</sup> Siehe Erläuterungen zu Armutsschwelle im Paritätischen Armutsbericht 2025 (S. 2): [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/armutsbericht\\_2025\\_web\\_fin.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/armutsbericht_2025_web_fin.pdf)



## POSITIONSPAPIER

### Zum „Honorardumping“ durch § 14 JVEG und dessen Folgen: Sparen an der falschen Stelle

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) regelt u. a. die Vergütungen für die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern im Geltungsbereich Justiz. Darüber hinaus findet es auch in Verwaltungsverfahren Anwendung, also in der offiziellen Kommunikation zwischen Antragstellern und Behörden jeder Art. Auch auf die Honorargestaltung von nichtstaatlichen Akteuren, die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen beauftragen, hat es großen Einfluss. Eine Regelung jedoch hebt diese Vergütungs- und Entschädigungssätze aus: § 14 JVEG erlaubt das Abschließen von Rahmenvereinbarungen. Da keine Untergrenze definiert ist, liegen diese Sätze vielfach deutlich unter den im Gesetz festgeschriebenen, oftmals sogar im prekären Bereich.

Dies steht im Widerspruch zum hohen Anspruch hinsichtlich Zuverlässigkeit, Fachkompetenz und Qualität, der an Dolmetscher gestellt wird. Diesen Anforderungen muss eine leistungsgerechte und angemessene Honorierung, wie sie der Staat selbst im JVEG formuliert, gegenüberstehen. Denn der Rechtsstaatlichkeit, Gesundheitsversorgung, dem Parteiengehör, Beratungsgesprächen, Anhörungen und Vernehmungen liegt ein qualitativer Anspruch an alle zugrunde, die diese Leistungen erbringen. Nur wenn auch die Dolmetscher darin eingeschlossen sind, können die jeweiligen staatlichen oder vom Staat beauftragten Stellen bzw. öffentlichen Institutionen diesem Anspruch gerecht werden.

### Forderungen des BDÜ

- 1. Auskömmliche Honorare nach den Grundsätzen von § 8 JVEG bzw. den Vergütungs- und Entschädigungssätzen in §§ 5–7, 9–11 JVEG**
- 2. Transparenz über Tarife bei öffentlichen Auftraggebern**
- 3. Einheitlichkeit der Verträge mit Bundesbehörden wie der Bundespolizei oder dem Zoll, mit Geltungsbereich für alle Dienststellen**
- 4. Gesetzlich definierte, prozentuale Untergrenze für Honorare in Rahmenvereinbarungen bei öffentlichen Aufträgen, gebunden an einen garantierten Beauftragungsumfang**

Elvira Iannone  
Vizepräsidentin

Norma Keßler  
Präsidentin

Berlin, Oktober 2022

## Hintergrund

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), das u. a. die Vergütungen für die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern im Geltungsbereich Justiz regelt, ist 2020 novelliert worden. Im Zuge dieser in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Novellierungen soll auch eine Anpassung der Honorare an marktübliche Tarife<sup>1</sup> vorgenommen werden. Dazu lässt das Bundesministerium der Justiz jeweils eine unabhängige Marktanalyse durchführen (Hommerich/Reiß 2010; Ekert/Poel 2019).

Die Grundsätze der Vergütung von Übersetzern und Dolmetschern sind in § 8 JVEG, die konkreten Sätze in §§ 5-7, 9-11 JVEG geregelt. Diese Tarife können aber außer Kraft gesetzt werden: § 14 JVEG gestattet die Möglichkeit zum Schließen von Rahmenvereinbarungen zu Honoraren, die die im JVEG festgelegten Tarife nicht überschreiten dürfen. In der freien Wirtschaft ist das z. B. bei garantierten großen Auftragsvolumina nachvollziehbar: Auftraggeber verpflichten sich zu einem bestimmten Auftragsvolumen, Auftragnehmer verpflichten sich zu einem Preis, der günstiger ist als der Normaltarif („Mengenrabatt“). Somit hat die Rahmenvereinbarung gemäß § 14 JVEG ihren Ursprung in diesem Mechanismus, allerdings nur zum Vorteil der beauftragenden Stelle. Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG stellen ausdrücklich keinen Rechtsanspruch auf Beauftragung dar. Vor diesem Hintergrund war die wichtigste und daher einzige Forderung des BDÜ bei der letzten Novellierung des JVEG die Streichung von § 14.<sup>2</sup>

Auf Drängen des BDÜ e.V. wurde in der Umfrage zur Marktanalyse erstmalig eine Frage zu Rahmenvereinbarungen von außergerichtlich tätigen Dolmetschern aufgenommen. Mit dem Ergebnis, dass im freien Markt Vergütungsvereinbarungen in der Art, wie § 14 JVEG sie vorsieht, kaum angewendet werden (Ekert/Poel 2019:113). Und wenn von Dolmetschern in der freien Wirtschaft vereinzelt Rahmenverträge abgeschlossen werden, enthalten diese Verpflichtungen für beide Vertragsparteien, sodass Rabattierungen an bestimmte Auftragsvolumina gekoppelt sind.

Zum 01.01.2021 trat schließlich das neue JVEG in Kraft. Entgegen dem anderslautenden ersten Referentenentwurf des zuständigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV 2019), das entsprechend der Marktanalyse (Ekert/Poel 2019:100–102) höhere Dolmetschhonorare – 100 €/Std. statt der nun 85 €/Std. – und keine Möglichkeit für Rahmenvereinbarungen vorsah, wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, in das die Bundesländer und andere Ministerien eingebunden waren, § 14 JVEG nicht gestrichen.

## Anwendung von und Orientierung an § 14 JVEG ...

### Anwendung von § 14 JVEG bei Gerichten

Die Anwendung des § 14 JVEG durch die Gerichte ist bundesweit unterschiedlich. Während einzelne Justizbehörden vollkommen auf dessen Anwendung verzichteten und verzichten, nutzen andere Justizbehörden die Möglichkeit zum Schließen von Rahmenvereinbarungen, ohne den Übersetzern und Dolmetschern ein gewisses Auftragsvolumen zuzusichern. Über § 14 JVEG können tatsächlich alle durch die Novellierung vorgesehenen Honorarerhöhungen wieder zunichte gemacht werden. Inwiefern nach der Erhöhung der Vergütungssätze durch die JVEG-Novellierung vermehrt Rahmenvereinbarungen geschlossen werden, kann noch nicht eingeschätzt werden.

<sup>1</sup> Begründung im **Entwurf des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes**: „Im Mittelpunkt des Entwurfs eines Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes steht die Umstellung der Entschädigung für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer in eine **Vergütung, deren Höhe sich an den auf dem freien Markt gezahlten Preisen orientiert.**“ (Bundestag 2003:139; Hervorhebung BDÜ).

<sup>2</sup> Siehe BDÜ-Position zu den Vergütungsregelungen für Dolmetscher und Übersetzer im JVEG: [https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_JVEG\\_Verguetungsregelungen\\_2019.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_JVEG_Verguetungsregelungen_2019.pdf)

### **Anwendung von § 14 JVEG bei Behörden**

Da das JVEG das einzige Gesetz in Deutschland ist, in dem Honorare von Dolmetschern (und Übersetzern) aufgeführt sind und das Grundsätzliche wie Reisekosten und -zeiten für diese regelt<sup>3</sup>, verweisen einige andere Gesetze und Vorschriften auf das JVEG, so z. B. für Gebärdensprachdolmetscher (§ 17 SGB I i.V.m. § 5 KHV und diverse andere Landesgesetzgebungen/-regelungen). Auch die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder verweisen (un)mittelbar auf die Vergütung nach JVEG.

Bei lokalen Ämtern und Behörden wie der Ausländerbehörde oder in der Kinder- und Jugendhilfe, bei Bundesbehörden wie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder dem Zoll sowie bei kommunalen Dolmetschpools, die für die Bezahlung von Dolmetschern alle dem JVEG unterliegen, werden jedoch fast nie die dort festgelegten Honorare und Erstattungen gezahlt, sondern nahezu ausschließlich Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG geschlossen. Hierbei geht es aber nicht um Volumenrabatte für einzelne größere Fälle, bei denen mehrere Termine anberaumt werden und über die hinaus die JVEG-Sätze gezahlt werden. Vielmehr ist in behördlichen Bereichen das Schließen solcher Rahmenvereinbarungen die Voraussetzung, um überhaupt den Auftrag für einen einzigen Einsatz zu erhalten. Entsprechend werden diese rabattierten Honorare nicht je nach Fall ausgehandelt, sondern pauschal (für alle Auftragnehmer) von staatlicher Seite vorgegeben und (fast) nie verhandelt.

Zudem liegen diese „Rabatt Honorare“ weit unterhalb der ursprünglich festgelegten Tarife, denn das JVEG kennt keine Untergrenze. 20–40 € pro Stunde oder gar pauschal pro Auftrag sind keine Seltenheit.

Obwohl laut § 8 JVEG als Grundsatz der Vergütung vorgesehen, wird in solchen Rahmenvereinbarungen zudem selten eine Entschädigung für Anfahrt/Reisedauer – bei seltenen Sprachen kann das durchaus quer durch das ganze Land sein – oder Erstattung für Reisekosten gewährt. Bei einem solchen Geschäftsgebaren in der Wirtschaft würde man von massivem (Lohn-)Dumping sprechen.

Obwohl es dem Wortlaut von § 14 JVEG widerspricht, werden Agenturen beauftragt, die diese Aufträge untervergeben. Diese Agenturen, auch Dolmetschbüros genannt, behalten wiederum einen Teil des rabattierten Honorars ein, sodass die Dolmetscher, die tatsächlich zum Einsatz kommen und die Leistung erbringen, noch einmal weniger verdienen.

### **Immer Ärger mit der Polizei: taxmäßige und übliche Vergütung**

Die Polizeibehörden sind, sofern sie nicht im Auftrag der Staatsanwaltschaft ermitteln, von der Vergütungspflicht nach JVEG ausgenommen (Chapman 2019:78). Orientierungswert für eine angemessene Vergütung muss dann die sogenannte taxmäßige Vergütung sein. Diese findet sich laut Beschluss des Bundessozialgerichts vom 29.07.2014 wiederum im JVEG.<sup>4</sup> In der Praxis gehen in einigen Bundesländern Polizeidienststellen davon aus, dass sie JVEG nicht betreffe. Aber auch diese schließen Rahmenvereinbarungen ab, zu vergleichbar (zu) niedrigen Sätzen für Honorar und Erstattung wie bei den Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG. Trauriger Rekord sind Polizeidienststellen, die Dolmetscher für 15 €/Std. beauftragen.

### **Orientierung an § 14 JVEG in anderen Bereichen**

Die Wirkung dieser Niedrig(st)honorare strahlt auch in andere Bereiche als die der staatlichen Auftraggeber hinein: Für Einsätze bei Nichtregierungsorganisationen (NGO) oder im Gesundheitswesen gibt es keinerlei gesetzliche Regelungen, weder zur Bestellung noch zur Vergütung. Dies gilt auch für solche Bereiche, die die öffentliche Hand Wohlfahrtsverbänden und anderen NGO überantwortet hat, wie

<sup>3</sup> Allerdings nur dann, wenn die Institution Sprachmittlung beauftragt, nicht der Antragsteller/Klient/Kunde.

<sup>4</sup> Ausführlicher werden diese rechtlichen Zusammenhänge von Bauch/Hennig (2018) beleuchtet.

etwa Sucht- oder Schwangerschaftskonfliktberatung oder die Unterbringung von Geflüchteten oder von Minderjährigen bei Kindeswohlgefährdung. Aufgrund der besonderen, oft vulnerablen Personengruppen und von (pseudo-)ehrenamtlichen Strukturen<sup>5</sup> müsse man in bestimmten Settings schon froh sein, überhaupt eine Aufwandsentschädigung zu erhalten. Oder es werden Kinder, die für ihre Eltern dolmetschen müssen, in eine nicht alters- und entwicklungsgemäße Tätigkeit gezwungen.<sup>6</sup> In anderen Settings bzw. bei anderen Auftraggebern herrschen ähnlich niedrige Tarife wie oben beschrieben vor: In Orten mit kommunalem Dolmetschpool ist dieser Tarif meist auch für alle anderen Einrichtungen im Ort Leitstern. Oder es wird argumentiert, dass man schwerlich so viel wie oder gar höhere Honorare zahlen könne als die Gemeinde (vgl. Steinle/Woytowicz 2020:262–263). So werden Honorarkräfte zu Billigtarifen unter dem Deckmantel einer (meist vermeintlichen) Ehrenamtlichkeit ausgenutzt (vgl. Iannone 2021:228–232).

### Schweigen ist Gold?

Einige Auftraggeber gehen transparent mit den von ihnen gezahlten Honorarsätzen um, meist Pools von NGO, die allen Dolmetschern den gleichen Satz zahlen. Bei staatlichen Auftraggebern hingegen enthalten praktisch alle Rahmenvereinbarungen eine Klausel, nach der zur Höhe des Honorars Stillschweigen vereinbart wird. So wird systematisch unterbunden, dass der/die Einzelne sich bei Verhandlungen mit einer (neuen) Amts-/Dienststelle dem Preiskampf entziehen kann. Aus Angst, nicht (mehr) beauftragt zu werden, lassen sich viele auf jedes Mal niedrigere Tarife oder den Verzicht auf Abrechnung von Fahrtkosten und -zeiten ein. Denn viele nicht ausgebildete Dolmetscher kalkulieren ihre Stundensätze nicht, sondern orientieren sich an den Niedrigstpreisen der o. g. Dolmetschpools.

## ... und dessen Folgen

### Folgen für Dolmetscher

Tarife, die unterhalb des aktuell gültigen JVEG-Satzes von 85 €/Std. liegen und zudem meist keine Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten bzw. Fahrt- und Wartezeiten berücksichtigen, sind für qualifizierte Dolmetscher nicht tragbar: Neben der Lebenshaltung müssen Aus- und Weiterbildung, Krankenversicherung, Altersvorsorge sowie laufende Betriebskosten davon bestritten werden. Hinzu kommt das nicht bezifferbare unternehmerische Risiko, das alle Selbstständigen immer zu tragen haben.<sup>7</sup> Für viele Sprachen gibt es keine (translationswissenschaftlichen) Studiengänge in Deutschland oder im deutschsprachigen Raum, sodass es für diese kaum qualifizierte Personen mit einer entsprechend fundierten Ausbildung gibt. Qualifizierungsangebote werden auf dem Markt der Erwachsenenbildung zwar angeboten; allerdings besteht kein Anreiz zur Aus-/Weiterbildung mit hohem Eigenkostenanteil, wenn auch nach Abschluss einer entsprechend anerkannten Qualifizierung wegen solch niedriger Tarife kein höheres Einkommen erwirtschaftet werden kann oder der Unterschied zwischen Honoraren „ohne nennenswerte Qualifizierung“ und „mit einschlägigem Studium“ 5 €/Std. beträgt.

<sup>5</sup> Siehe BDÜ-Position zum „ehrenamtlichen“ Dolmetschen:

[https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_Ehrenamtliches\\_Dolmetschen\\_2021.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Ehrenamtliches_Dolmetschen_2021.pdf)

<sup>6</sup> Siehe BDÜ-Position zum Kinderdolmetschen:

[https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_Kinderdolmetschen\\_2021.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Kinderdolmetschen_2021.pdf)

<sup>7</sup> Siehe BDÜ-Handreichung zur Honorarkalkulation Dolmetscher im Gemeinwesen mit Beispielberechnungen:

[https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUe\\_HR\\_DolmGemeinwesen\\_Beispielkalkulation.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUe_HR_DolmGemeinwesen_Beispielkalkulation.pdf)

### **Folgen für Patienten/Klienten/Kunden**

Für Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse und Erfahrungen im deutschen Gesundheits- und Gemeinwesen werden der Zugang zu Gesundheitsversorgung und Beratungsleistungen sowie Behördengänge erschwert oder gar vollständig unmöglich gemacht. Da das Angebot einer Verdolmetschung nicht institutionalisiert ist, müssen sie sich in diesem Kontext selbst um einen Dolmetscher kümmern, diesen organisieren und als Auftraggeber auch bezahlen. Damit wird der Zugang zu Versorgungs-/Beratungsleistungen, auf die sie einen rechtlich verankerten Anspruch haben, ihnen überantwortet, während sich die jeweiligen Institutionen aus der Verantwortung stehlen und ggf. die mangelnde Qualität der Verdolmetschung kritisieren können (vgl. Bahadir 2000:51–52). Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, die im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz steht, wonach niemand aufgrund seiner Sprache benachteiligt werden darf.

### **Folgen für die Gesellschaft**

Für ein „modernes Einwanderungsland“<sup>8</sup> ist Integration von größter Bedeutung, um die Entstehung von Parallelgesellschaften zu verhindern. Dazu gehört auch das Erlernen der deutschen Sprache. Allerdings ist der Erwerb einer neuen Sprache gerade im Erwachsenenalter nicht einfach und braucht Zeit. Zeit, in der Zugewanderte nicht von staatlichen Leistungen und Angeboten sprachlich ausgegrenzt sein dürfen, sodass ihnen die Integrationsmöglichkeit de facto verwehrt wird.

Werden aber die Dolmetscher – seien es jene Personen, deren Studium hier nicht anerkannt wird, oder Frauen beim Wiedereinstieg in das Berufsleben nach der Familienpause – im staatlichen Unterstützungssystem und/oder in Abhängigkeit von einem finanziell stärkeren Partner gelassen, wird ihnen darüber hinaus die Ausübung eines Berufs, mit dem man sich einen angemessenen Lebensunterhalt verdienen kann, verwehrt. Damit sind sie spätestens im Alter auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen. So spart der Staat an einem Ende, um am anderen doch für die entsprechende Versorgung bezahlen zu müssen.

### **Folgen für den Rechtsstaat**

Behörden wie Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Zoll, BAMF, die in vielen Fällen aufgrund der geringen Honorare für häufig niedrig qualifizierte Dolmetscher eine qualitativ schlechte Verdolmetschung erhalten, treffen auf dieser Grundlage möglicherweise falsche Entscheidungen. Diese falschen Entscheidungen können bei den verdolmetschten Personen zu einer Beschneidung ihrer Grundrechte führen oder zur Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit. Aus dem gleichen Grund kommt es durch Einsprüche oder Wiederaufnahme entsprechend oft zu zeit- und damit kostenaufwendigen nachgelagerten Verfahren. Wenn Kernaufgaben des Staates an einzelne Ämter, karitative Organisationen und private Initiativen ausgelagert werden, ist es trotzdem die Pflicht des Staates, die Rechtsstaatlichkeit in allem Handeln sicherzustellen.

<sup>8</sup> „Wir wollen einen Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestalten, der einem modernen Einwanderungsland gerecht wird.“ (Koalitionsvertrag, S. 137)

## Quellen

- BGleig. Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes. Bundesgleichstellungsgesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, 643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) geändert worden ist.  
Abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/bgleig\\_2015/BGleig.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bgleig_2015/BGleig.pdf) (Stand 13.10.2022).
- BMJV. 2019. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020).  
Abrufbar unter: [https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_JVEG\\_Aenderung2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_JVEG_Aenderung2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Stand 13.10.2022).
- Bundessozialgericht, Beschluss vom 29.07.2014 – B 3 SF 1/14 R.  
Abrufbar unter: <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/172382?modul=esgb&id=172382> (Stand 13.10.2022)
- Bundestag. 2003. Drucksache 15/1971 vom 11.11.2003. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG).  
Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/15/019/1501971.pdf> (Stand 13.10.2022).
- JVEG. Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz). Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.  
Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/JVEG.pdf> (Stand 13.10.2022).
- KHV. Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz. Kommunikationshilfverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist.  
Abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/khv/KHV.pdf> (Stand 13.10.2022).
- Koalitionsvertrag. „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, 07.12.2021.  
Abrufbar unter: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf) (Stand 13.10.2022).
- VwVfG. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.  
Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/VwVfG.pdf> (Stand 13.10.2022).  
und entsprechende Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer.

## Literatur

- Bahadır, Şebnem. 2000. „Von natürlichen Kommunikationskrücken zu professionellen Kommunikationsbrücken. Reflexionen zum Berufsprofil und zur Ausbildung professioneller Dolmetscher im medizinischen, sozialen und juristischen Bereich“. In: Bahadır, Şebnem. Hg. 2010. Dolmetschinszenierungen. Kulturen, Identitäten. Akteure. Berlin: Saxa. 51–66.
- Bauch, Hermann J./Hennig, Michael. 2018. Umgang mit Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG. Kein Kraut gewachsen? In: MDÜ 2/18. 36–39.
- Bauch, Hermann J./Hennig, Michael. 2018. Der Honoraranspruch von Dolmetschern und Übersetzern nach dem JVEG und die Bedeutung der Vergütungsvereinbarung gemäß § 14 JVEG. *NJW 17/2018*.  
Abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/der-honoraranspruch-von-dolmetschern-und> (Stand 13.10.2022).
- Chapman, Thurid. 2019. Dolmetschen für Justiz und Polizei. In: Luz, Bea/Gätjens, Julia/Osterberg, Sarah (Hg.). Handbuch Dolmetschen. Grundlagen und Praxis. Berlin: BDÜ Fachverlag. 64–80.
- Chapman, Thurid. 2020. Warum § 14 JVEG nicht für Dolmetscher und Übersetzer gelten sollte. *NJW 17/2020*.  
Abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/warum-paragraf-14-des-justizverguetungs-und> (Stand 13.10.2022).
- Chapman, Thurid. 2021. Sand im Getriebe - Faire Verfahren und die Situation des Dolmetschers bei polizeilichen Vernehmungen. *NJW 17/2021*.  
Abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/sand-im-getriebe-faire-verfahren-und-die> (Stand 13.10.2022).
- Conow, Andreas. 2022. Qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer im mehrsprachigen Rechtsverkehr – eine Anmerkung zum KostRÄG 2021. *NJW 17/2022*.  
Abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/qualifizierte-dolmetscher-und-uebersetzer> (Stand 13.10.2022).
- Ekert, Stefan/Poel, Lisa. 2019. Abschlussbericht. Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen / Dolmetschern und Übersetzerinnen / Übersetzern.  
Abrufbar unter: <https://docplayer.org/184167062-Abschlussbericht-berlin-30-januar-bundesministerium-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz-mohrenstrasse-berlin.html> (Stand 13.10.2022).
- Hommerich, Christoph/Reiß, Nicole. 2010. Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern – im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz.  
Abrufbar unter: <https://www.yumpu.com/de/document/view/9592135/marktanalyse-zum-justizverguetungs-und-entschadigungsgesetz> (Stand 13.10.2022).
- Iannone, Elvira. 2021. Dolmetschen im Gemeinwesen. Rahmenbedingungen und Praxis in Deutschland. In: Pöllabauer, Sonja/Kadric, Mira Hg. Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. Translationskultur(en) im DACH-Raum. Tübingen: Narr Francke Attempto. 223–247.
- Steinle, Julia/Woytowicz, Lisa. 2020. „Good-Practice-Kriterien für Patientinnengespräche als Dolmetsch-Settings“. In: Bendel, Petra/Krennerich, Michael. Hg. Flucht und Menschenrechte. Ergebnisse eines Gesellschaftswissenschaftlichen Kollegs der Studienstiftung des deutschen Volkes. Erlangen, FAU University Press. 231–2712.